

Forderungen des Deutschen Sportbundes und des Kuratoriums Sport und Natur zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

1. Die Bewahrung der Schöpfung auch im Interesse des Menschen

Der Mensch ist Teil der Schöpfung und sein Zukunftsinteresse verlangt es, die Natur zu bewahren. Naturschutz und Sport in der Natur müssen keine Gegensätze sein, sondern sind miteinander vereinbar.

Aus der Verantwortung des Menschen für die Bewahrung der Natur und zur Sicherung seiner Lebensgrundlagen, wozu auch Erholung einschließlich Sport in der Natur zählt, ist die Natur so zu pflegen, zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Flora und Fauna einschließlich ihrer Lebensstätten und Räume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

2. Naturverträgliche Erholung

Um die Ausübung des Sports in der Natur zu sichern, muß gewährleistet werden, daß Erholung in der Natur einschließlich Sport zulässig ist, wenn sie die Natur nicht erheblich oder nachhaltig schädigt oder beeinträchtigt.

3. Naturverträglicher Sport - kein Eingriff in die Natur

Die naturverträgliche Erholung, einschließlich der naturverträglichen Ausübung des Sports, ist nicht als Eingriff in die Natur im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anzusehen. Mit dieser Bewertung wird auch die Akzeptanz des Naturschutzes bei den Natursportlerinnen und Natursportlern gefördert.

4. Betretungsrecht des Menschen

Das Recht zum Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen einschließlich der Nutzung von Gewässern zum Zwecke der Erholung einschließlich des Sports ist zu sichern. Es findet seine Grenzen in einer Naturnutzung, die den Zielen des Naturschutzes nachweislich entgegenläuft. Damit wird sichergestellt, daß Naturschutz und Natursport auch künftig vereinbar bleiben und die Einschränkungen der Freiheitsrechte des Menschen auf der Grundlage des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und des Prinzips der Zwecktauglichkeit erfolgen.

5. Beteiligung

Den Sportverbänden ist - soweit ihre Belange betroffen sein können - ein gesetzlich verankertes Mitwirkungsrecht bei Planung und Maßnahmen des Naturschutzes einzuräumen, weil nur so die Vereinbarkeit von Naturschutz und Natursport gewährleistet werden kann.

6. Vorrang für vertragliche Vereinbarungen

Bei Maßnahmen des Naturschutzes sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden vertraglichen Vereinbarungen mit Natursport- und Naturschutzverbänden grundsätzlich Vorrang einräumen. Auf diese Weise wird wirkungsvoll Praxisnähe und Akzeptanz erreicht.